

A b s c h r i f t .

V E R T R A G .

Zwischen der Aufsichtscommission der st.gallischen Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg, respektive dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen einerseits, und der fürstlich liechtensteinischen Regierung andererseits, wird folgende Vereinbarung getroffen.

Art.1.

Die Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg verpflichtet sich, im Maximum 5 Geisteskranke aus dem Fürstentum Liechtenstein in ihre Obhut und Pflege zu nehmen und zwar zu den nachstehenden nähern Bedingungen.

Art.2.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung abgeschlossen.

Art.3.

Für Kranke, die ganz oder teilweise auf Kosten des Staates, beziehungsweise der betreffenden Gemeinde verpflegt werden, wird in der Regel eine Taxe von Fr.2.50 per Tag und Person berechnet. Für unruhige Patienten und für solche, die sonstwie aussergewöhnlicher Pflege und Wartung bedürfen, wird die Tagestaxe auf Fr.3.- erhöht.

Art.4.

Für selbstzahlende Kranke wird eine Tagestaxe von mindestens Fr.3.- berechnet. Massgebend für die Taxe sind die gewünschte Verpflegungsklasse, das steuerbare Vermögen des betreffenden Kranken respektive der unterstützungspflichtigen Angehörigen sowie der Umstand, ob der betreffende Patient unruhig ist oder sonstwie aussergewöhnlicher Pflege und Wartung bedarf.

Art.5.

Beim Eintritt eines Kranken ist ein amtlicher Gut-schein nebst Vermögensausweis sowie eine amtliche Erklärung darüber beizubringen, ob ~~in~~ und in welchem Umfange

der betreffende Patient auf Kosten der fürstlich liechtensteinischen Regierung oder einer Gemeindearmenpflege versorgt wird.

Art. 6.

Für ordentliche Wäsche wird vierteljährlich ein Betrag von Fr. 4. bis 5 berechnet.

Art. 7.

Für alle auf Grund dieses Vertrages in der Anstalt St. Pirminsberg versorgten Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein gelten im Übrigen die Bestimmungen des Anstaltsreglementes.

Art. 8.

Die Anstaltsdirektion ist competent, geisteskranke Verbrecher von der Aufnahme auszuschliessen, respektive deren Wegnahme innert kurzer Frist zu fordern.

Art. 9.

Vorliegender Vertrag tritt mit 1. Juni 1911 in Kraft. Wenn eine der kontrahierenden Parteien der andern den Rücktritt von diesem Vertrage erklärt, so fällt der Vertrag nach Ablauf der anbedungenen Kündigungsfrist dahin.

V a d u z , a m 4. A p r i l 1 9 1 1 .

Namens der fürstlich liechtensteinischen

Regierung :

gez. von In der Maur

Siegel. f. Kabinettsrat.

St. G a l l e n , den 29. Mai 1911.

Für das Departement der Innern,

der Regierungsrat :

Siegel.

gez. Rukstuhl.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem z. Zl. 1260/Reg. Jg. 1911 erliegenden Originalvertrag wird hiemit beglaubigt.

Fürstliche Regierungskanzlei

V a d u z , a m 24. J u n i 1 9 1 1 .



J. O. P.
F. Ruzhanyan

der betreffende Patient auf Kosten der
steinischen Regierung oder einer Gemeinde-Armenpflege ver-
sorgt wird.

Zf. 1260 Reg. Jg. 1911.

Art. 6.

Für ordentliche Mische wird vierteljährlich ein Betrag
von 2000. bis 5000. bewilligt.

Art. 7.

Für alle auf Grund der
Firmensberg versorgten Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit
den Bestimmungen des
reglamentes.

Originalakt vliegt zu
Zf. 323 Reg. Jg. 1911.
1260

F. F. Irrenfürsorgefoud.

Art. 8.

Die Anstaltsdirektion ist kompetent, geisteskrank
brücher von der Aufnahme auszuscheiden, respektive
Wagnisse innert Landes zu fordern.

Wartungswahlbrief:
Zf. 1859/Reg. 1914 F. F. Irrenfürsorge-
foud.
Wartungswahlbrief 9-I. 1915.

Vorliegender Vertrag ist
Wenn eine der unterzeichnenden Parteien
Wahltritt von dem Vertrag erklärt, so fällt der
trag nach Ablauf der angedeuteten Kündigungsfrist
V a d u s , d . d . 1 . 1 1 . 1 9 1 1 .

Im Namen der fürstlich hollsteinischen
Regierung

von In der
St. ...

Für das Department der Internen
der Regierung
Siegel

Die öffentliche Vereinbarung
mit dem ...
Sied ...

V a d u s , d . d . 1 . 1 1 . 1 9 1 1 .



Handwritten signature or stamp.